

Dienstag, 01. März 2022 Online-Schulung
- Urheberrecht im universitären Umfeld

Oliver Hinte
Lehrbeauftragter TH Köln
Urheber-, Bibliotheks- und Datenschutzrecht

Das heutige Programm

- I. Grundlagen des Urheberrechts
- II. Die vergangenen beiden Urheberrechtsreformen (UrhWissG und DSM Gesetz)
- III. Relevanz der Reformen für Wissenschaft, Forschung, Lehrbetrieb sowie Bibliotheken
- IV. Ausblick; Fragen

I. Grundlagen des Urheberrechts

Urheberrecht



I. Grundlagen des Urheberrechts

Urheberrecht

oder: ein Drama in mehreren Akten



Man kann die Gesetzgebung zum Urheberrecht auch als
K O M Ö D I E oder sonst was
bezeichnen...

Man darf nur nicht den **HUMOR**
verlieren!



I. Grundlagen



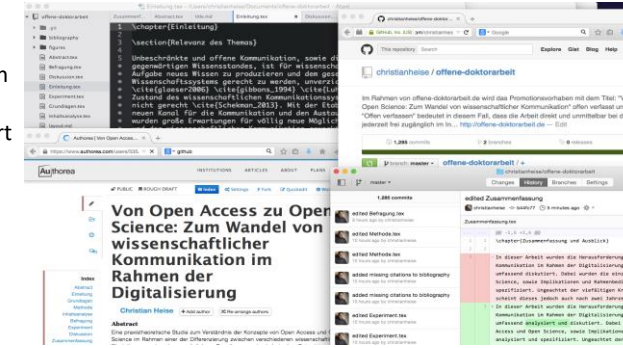
"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

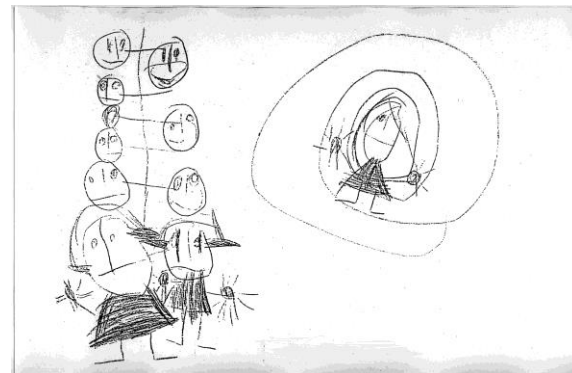


"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

Urheberrecht



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY](#)

1. Was ist der Gegenstand von Urheberrecht?

2. Was sind die Quellen des Urheberrechts?

3. Welche Konflikte entstehen beim Urheberrecht?

4. Welche Änderungen hat die aktuelle Urheberrechtsreform gebracht?



1. Was ist der Gegenstand von Urheberrecht?

Was soll das?

2. Was sind die Quellen des Urheberrechts?

3. Welche Konflikte entstehen beim Urheberrecht?

4. Welche Änderungen hat die aktuelle Urheberrechtsreform gebracht?

1. Was ist der Gegenstand von Urheberrecht?

Was soll das?

2. Was sind die Quellen des Urheberrechts?

Wo finde ich was?

3. Welche Konflikte entstehen beim Urheberrecht?

4. Welche Änderungen hat die aktuelle Urheberrechtsreform gebracht?

1. Was ist der Gegenstand von Urheberrecht?

Was soll das?

2. Was sind die Quellen des Urheberrechts?

Wo finde ich was?

3. Welche Konflikte entstehen beim Urheberrecht?

Wann gibt es Stress?

4. Welche Änderungen hat die aktuelle Urheberrechtsreform gebracht?

1. Was ist der Gegenstand von Urheberrecht?

Was soll das?

2. Was sind die Quellen des Urheberrechts?

Wo finde ich was?

3. Welche Konflikte entstehen beim Urheberrecht?

Wann gibt es Stress?

4. Welche Änderungen hat die aktuelle Urheberrechtsreform gebracht?

Wer hat die bessere Lobbyarbeit geleistet?

Grundbegriffe des Urheberrechts

- Quellen des Urheberrechts
- Urheberrecht
- Werk
- Urheberpersönlichkeitsrecht
- Verwertungsrechte
- Nutzungsrechte
- Nutzungsarten
- Übertragung von Rechten
- Konsequenzen bei einem Urheberrechtsverstoß
- Dauer des Urheberrechts
- Zweitveröffentlichungsrecht

Worum geht es beim Urheberrecht?

Das Urheberrecht ist das *Recht zum Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst*. Geschützt werden die Urheber nicht als Personen, sondern in Bezug auf ihre **Werke**. (§ 1 UrhG)

Voraussetzung des Schutzes ist, dass es sich bei den menschlichen Hervorbringungen um persönliche geistige Schöpfungen handelt (§ [2](#) Abs. [2](#); zur Abgrenzung von den gewerblichen Schutzrechten → Rn. [29](#) ff. Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster).

Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. Einleitung Rn.1

Quellen des Urheberrechts

a) „Gesetze“

- Internationale Übereinkommen z. B. **Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst** <https://www.wipo.int/treaties/en/ip/berne/>

Die (R)BÜ garantiert eine Schutzdauer von mindestens fünfzig Jahren über den Tod des Urhebers (*post mortem auctoris*) hinaus.

Artikel 7

(1) Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tod.

Den Vertragsstaaten steht es offen, diese Zeitspanne zu verlängern. Beispielsweise hat die [Europäische Union](#) 1993 in ihrem Bestreben zur Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes diese Periode auf 70 Jahre verlängert. Die Vereinigten Staaten folgten diesem Beispiel mit dem [Sonny Bono Copyright Term Extension Act](#) von 1998. (wikipedia)

a) weitere „Gesetze“ international

- Europäische Richtlinien (im Gegensatz zu Verordnungen), die in nationales Recht umgesetzt werden müssen

➤ **InfoSoc** RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der **Informationsgesellschaft**

➤ **DSM** Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im **digitalen Binnenmarkt**)

national:

- **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz UrhG)** vom 9. September 1965 (BGBl. I S. [1273](#))

beachte: UrhWissG und DSM Gesetz sind Teil des UrhG!

- **Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)**

(in § 22 ist das Recht am eigenen Bild geregelt)

- **Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG)**
- **seit 07. Juni 2021: Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)**

Gesetz zur Einführung der „Uploadfilter“

b) Verträge

- Gesamt- und Rahmenverträge

- In der Regel zu finden unter

<https://www.bibliotheksverband.de/vertraege-und-vereinbarungen>

dbv

Gesamtverträge Urheberrecht

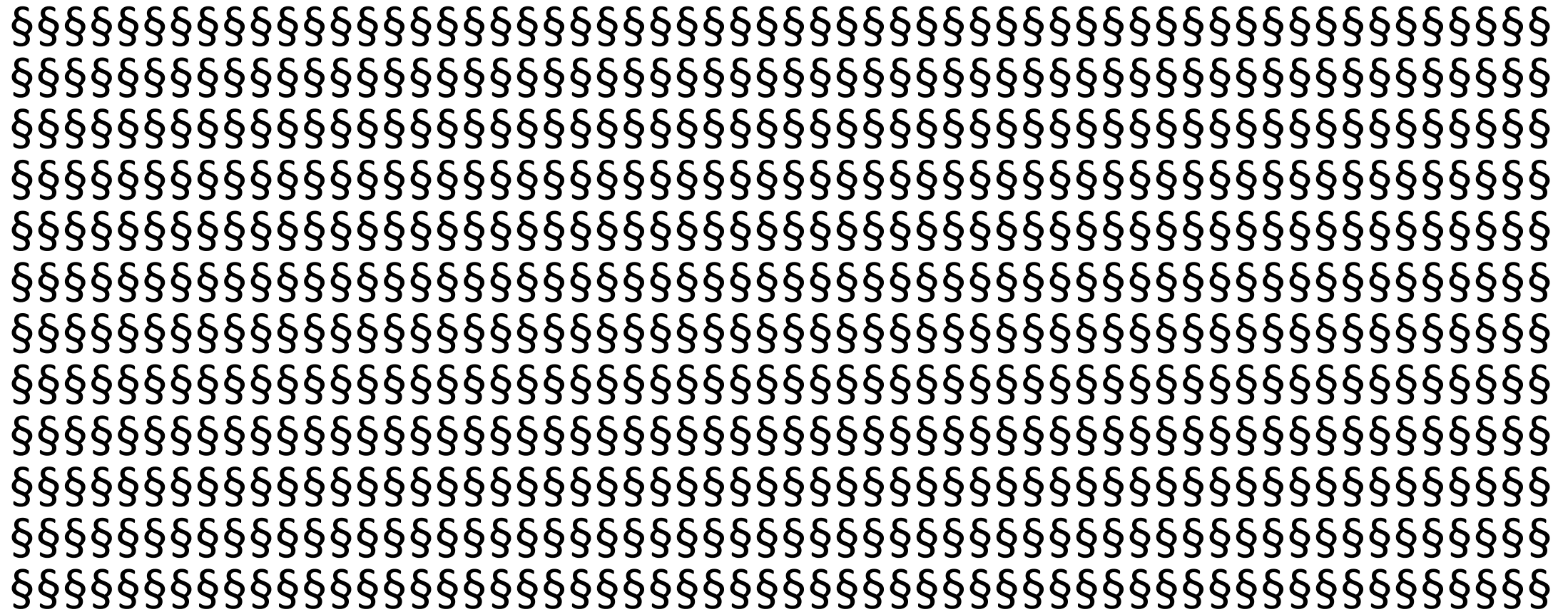
Bibliotheken befinden sich im Bereich Urheberrecht seit jeher in einer Doppelrolle. Sie berücksichtigen und vermitteln die Interessen sowohl der Autor*innen als auch der Rezipient*innen. Hier finden Sie alle Gesamtverträge und andere Vereinbarungen zum Thema Urheberrecht, die für die Arbeit von Bibliotheken relevant sind.

§27 UrhG	§ 52a UrhG	§ 54c UrhG
↓	↓	↓
§60e Abs. 4 UrhG	§60e Abs. 5 UrhG	Weitere Verträge
↓	↑	↓

03.06.2021
Gesamtvertrag zu § 60e Abs. 5 UrhG
"Kopiersend im innerbibliothekarischen Leihverkehr"
(Stand: Januar 2019) ↓

03.06.2021
Tarif der VG Wort für den Direktversand, der nicht innerbibliothekarischer Leihverkehr (Fernleihe) ist
(Stand: Dezember 2018) ↓

Die Regelungen zum Urheberrecht



Die relevanten Regelungen zum Urheberrecht



Worum geht es beim Urheberrecht?

Das Urheberrecht ist das *Recht zum Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst*. Geschützt werden die Urheber nicht als Personen, sondern in Bezug auf ihre **Werke**. (§ 1 UrhG)

Voraussetzung des Schutzes ist, dass es sich bei den menschlichen Hervorbringungen um persönliche geistige Schöpfungen handelt (§ [2](#) Abs. [2](#); zur Abgrenzung von den gewerblichen Schutzrechten → Rn. [29](#) ff. Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster).

Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. Einleitung Rn.1

Ein wichtiger Grundsatz

- Das Urheberrecht schützt keine Ideen oder Inhalte. Die Gedanken sind und bleiben frei! Das Urheberrecht schützt allein und ausschließlich Werke, § 1 UrhG.
- Werke sind sinnlich wahrnehmbare und eigenschöpferische Gestaltungen von Ideen oder Inhalten, § 2 Abs. 2 UrhG.

Beispiel: Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten oder Mitarbeiter bei Versuchen sind daher keine Urheber im Rechtssinn. Urheber ist nur derjenige, der an der Gestaltung von Inhalten eigenschöpferisch mitwirkt. Hier fallen ideelle „Autorschaft“ und rechtliche Urheberschaft manchmal auseinander.

So fängt es an

Der Autor schreibt einen wissenschaftlichen Text. Er schafft damit eine persönliche geistige Schöpfung, mithin ein Werk (§ 2 Abs. 2 UrhG). Als Schöpfer des Textes ist der Autor Urheber (§ 7 UrhG).

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG).

§ 12 UrhG Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Der Inhalt des Urheberrechts

- Der Urheber erwirbt mit der Gestaltung seines Werkes kraft Gesetzes zwei unterschiedliche Rechte, § 11 S. 1 UrhG:
 - Das Urheberpersönlichkeitsrecht („persönliche und geistige Beziehungen zum Werk“).
 - Das Verwertungsrecht („Nutzung des Werkes“).
- Im Verwertungsrecht sind die Nutzungsrechte enthalten. Diese kann der Urheber Dritten einräumen.
- Das Urheberpersönlichkeitsrecht steht allein dem Urheber zu. Es kann ebenso wie das Verwertungsrecht an sich nicht übertragen werden und nicht verloren gehen.
- Beide Aspekte bilden das eine Urheberrecht (monistischer Ansatz) -> wichtiger Unterschied zum copyright

Urheberpersönlichkeitsrecht

Dem Urheber steht zunächst das Urheberpersönlichkeitsrecht zu.

Dies besteht aus:

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG.
- Schutz gegen Entstellung des Werkes, § 14 UrhG.
- Rückruf wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist in der Praxis ohne große Bedeutung. Hier dominieren schon aus wirtschaftlichen Gründen die Verwertungsrechte.

Verwertungsrechte

Der Urheber verfügt vor allem über das Verwertungsrecht.

Er hat nach § 15 Abs. 1 und 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwerten.

Die unterschiedlichen Verwertungsrechte des Urhebers nach § 15 UrhG:

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk **in körperlicher Form zu verwerten**; das Recht umfasst insbesondere

1. **das Vervielfältigungsrecht (§ 16),**
2. **das Verbreitungsrecht (§ 17),**
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. **das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),**
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. [...]

Körperliche Verwertungsrechte

- Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen,
§ 16 UrhG.

Beispiele: Herstellen von Kopien, aber auch Scannen bzw. Digitalisieren von Werken. (wg. körperlicher Festlegung)

- Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 UrhG.

Beispiel: Vertrieb von Büchern und Zeitschriften.

Das Vervielfältigungsrecht

§ 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder

2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

Unkörperliche Verwertungsrechte

Der Urheber hat nach § 15 Abs. 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG. (Ganz wichtiger Unterfall!!)

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19a UrhG.

Gemeint ist damit zunächst das **Internet**, aber auch die Publikation im Intranet, da die Teilnehmer dieses Netzwerkes ebenfalls „Öffentlichkeit“ im Sinne des Urheberrechts sind.

Verwertungsrecht, Nutzungsrecht, Nutzungsart

Das Nutzungsrecht gestattet seinem Inhaber, ein Werk in der vereinbarten Nutzungsart zu nutzen und dabei in die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Verwertungsrechte einzugreifen.

Zulässige Eingriffe in Verwertungsrechte

- Einräumung von Nutzungsrechten durch Vertrag;
- gesetzliche Schranken

- Sonderfall: Erschöpfung (betrifft nur das Verbreitungsrecht!)

§ 31 Abs. 1 bis 3 UrhG

Das Verwertungsrecht kann durch Dritte in Form von Nutzungsrechten ausgeübt werden. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in § 31 UrhG geregelt:

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. ...

§ 31 Abs. 5 UrhG

(4) [entfallen]

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

- Zweckübertragungsregel (Abs. 5) als wichtige Auslegungshilfe bei Verträgen.

Erschöpfungsgrundsatz

Im Wege der Erschöpfung erlischt das Verbreitungsrecht,
§ 17 Abs. 2 UrhG:

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten ... im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, **so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.**

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. ...

MERKE:

- Durch die Erschöpfung wird kein Nutzungsrecht eingeräumt.
- Sinn der Erschöpfung ist die Verkehrsfähigkeit von Werken.
- Die Erschöpfung betrifft NUR das Verbreitungsrecht (mit Ausnahme der Vermietung).

Zweitveröffentlichungsrecht § 38 IV UrhG

- 4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, **der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden** und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag **nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung** in der akzeptierten **Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. **Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.**

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

Drei Folgen bei Urheberrechtsverstößen

Unterlassen

Schadensersatz

Strafe

Dauer des Urheberrechts

- Das Urheberrecht entsteht kraft Gesetzes unmittelbar mit der Schöpfung des Werkes.
- Es erlischt nach § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers („post mortem auctoris“).
- Daher ist das Urheberrecht, das ansonsten nicht übertragbar ist, vererblich, § 28 Abs. 1 UrhG.
- Es kann dann auch einer juristischen Person zustehen!
- 70-Jahresfrist berechnet sich nach 69 UrhG: Ablauf des Sterbejahres.

Interessenausgleich?



Urheberrechtliche Schranken sorgen u. a. dafür

- *Grundlagen:* “Das Urheberrecht ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Eigentumsrecht und unterliegt als solches der Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber (Art. [14](#) Abs. [1](#) S. 1 GG) sowie der *Sozialgebundenheit des Eigentums* (Art. [14](#) Abs. [2](#) GG). Das Urheberrechtsgesetz sieht im Sinne einer Inhalts- und **Schrankenbestimmung** in den §§ [44a](#) ff. UrhG bestimmte Schranken der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers und der abgeleiteten Rechte des Verwerterers vor.“

Urheberrechtliche Schranken

- Unter „Schrankenregelungen“ versteht man im Kontext des Urheberrechts Bestimmungen, die die Rechte der Urheber und anderen Rechteinhaber hinsichtlich der ihnen zugeordneten urheberrechtlich geschützten Werke in bestimmter Weise **einschränken**.
- Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von **erlaubten Nutzungen**.

Urheberrechtliche Schranken

- Dies bedeutet, dass bestimmten, durch diese Normen privilegierten Personen oder Institutionen gestattet wird, explizit benannte urheberrechtlich geschützte Werke **in einer durch die Regelung vorgegebenen Weise** oder **in einem festgelegten Umfang nutzen zu dürfen**, ohne dass die Rechteinhaber hierfür eine Genehmigung erteilen müssten.

(Sie erhalten dafür in der Regel eine finanzielle Kompensation!)

Ein wichtiger Grundsatz

Gemeinsam ist allen Schranken, dass „der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muss, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werkschaffen sind.“

BT-Drs. 4/270, vor § 45, S.63.

Zudem zu beachten: Grundrechte aus Art. 5 GG (Meinungs-, Informations-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit)

§ 53 UrhG (Privatkopie)

§ 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen 1. (aufgehoben), 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Vervielfältigung a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

ABER

- „Problematisch ist jedoch, dass § 53 nicht zuletzt durch die letzten Änderungen einen Grad von Komplexität und Differenzierung erreicht hat, der für die privaten Werknutzer, deren Befugnisse er doch regelt, kaum mehr verständlich sein dürfte.“

Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG Kommentar, 5. Auflage, § 53, Rn. 4.

„Privater Gebrauch“

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

§ 53 Abs. 1 UrhG

II. Die vergangenen beiden Urheberrechtsreformen (UrhWissG und DSM Gesetz)

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

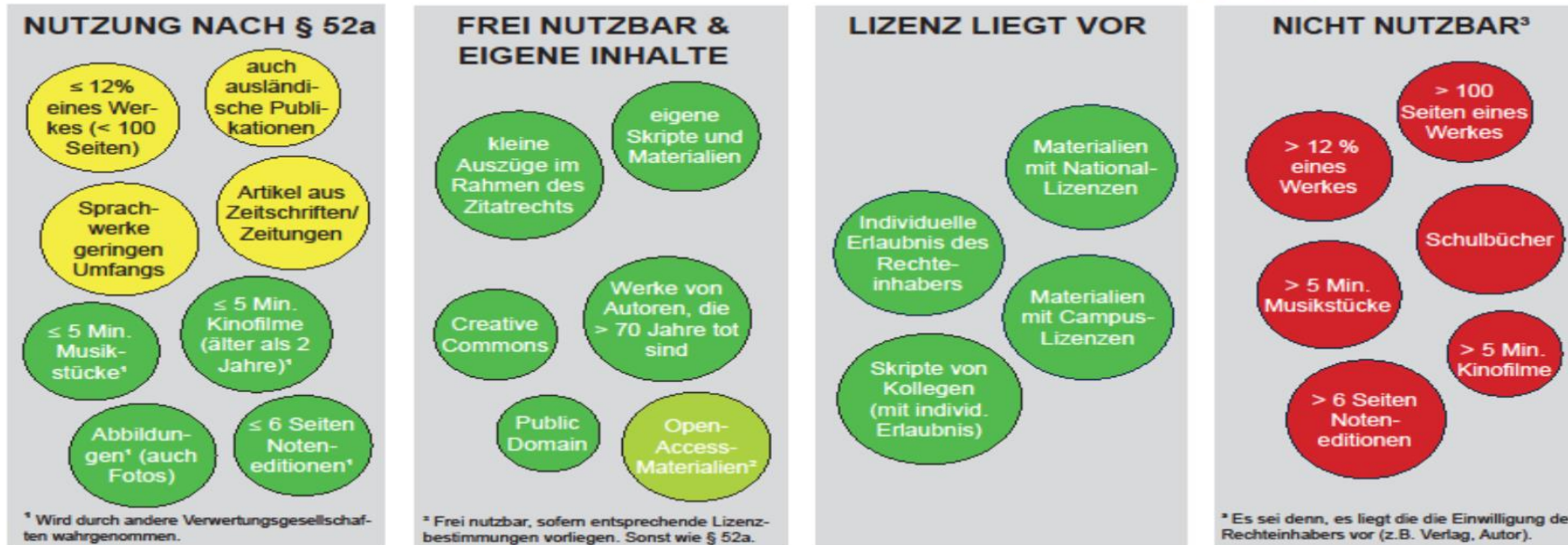
§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den

Was vorher geschah

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



Wie werden 12% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Material, das ohne Meldung zur Verfügung gestellt werden darf

Material, das zur Verfügung gestellt werden darf & bei der VG WORT gemeldet werden muss

Material, das i.d.R. NICHT zur Verfügung gestellt werden darf

Die alten LMS

Wort.

4.4 Technisches Kommunikationsprotokoll

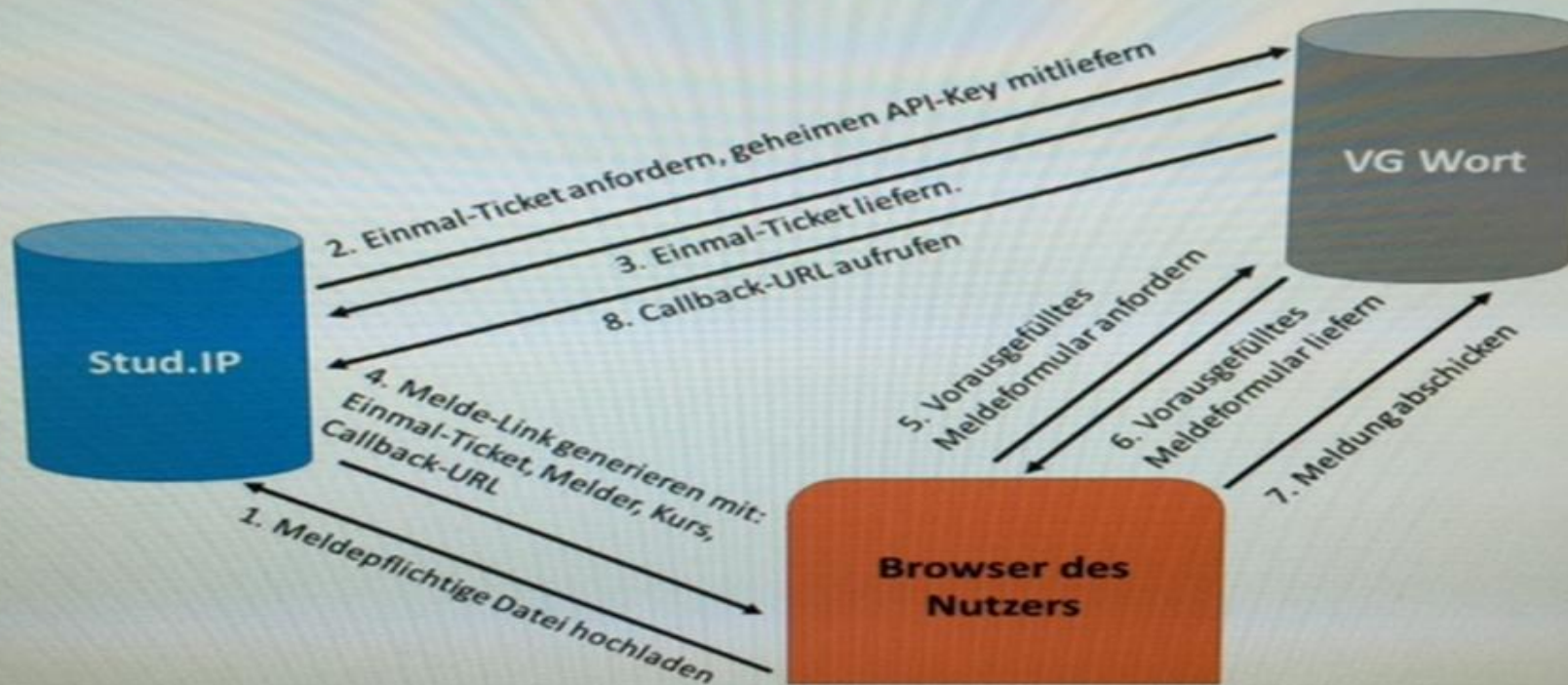


Abbildung 9: Gesamtworkflow einer Meldung

Den auf S. 12 dargestellten Grundprinzipien folgend wurde gemeinsam mit der VG Wort eine technische...

Hintergrund für das UrhwissG



The image shows a screenshot of a website header and main content area. At the top left is a portrait of Julia Reda, a woman with short brown hair and glasses, smiling. To her right, the name "JULIA REDA" is written in bold, black, uppercase letters. Further right is a search bar with the placeholder text "search ..." and a magnifying glass icon. Below the header is a navigation menu with a home icon, "Me for You in Europe" with a dropdown arrow, "EU copyright reform" with a dropdown arrow, "End Geoblocking", "Events" with a dropdown arrow, "Lobby meetings", and "Press". Below the navigation menu is a "Contact" link with a dropdown arrow. A large blue banner with white text reads "EU copyright evaluation report – full current text". Below the banner, the text "Preliminary version adopted in plenary on July 9, 2015 – subheadings added" and "Changes to previous version (Legal Affairs Committee) shown as strikethroughs" is displayed. A link "See Parliament website for PDF download and official translations" is also present. At the bottom, a light blue button contains the text "Background on the report: Context, status, next steps".

JULIA REDA

search ...

Home Me for You in Europe ▾ EU copyright reform ▾ End Geoblocking Events ▾ Lobby meetings Press

Contact ▾

EU copyright evaluation report – full current text

Preliminary version adopted in plenary on July 9, 2015 – subheadings added
Changes to previous version (Legal Affairs Committee) shown as strikethroughs
[See Parliament website for PDF download and official translations](#)

[Background on the report: Context, status, next steps](#)

Der Weg zum UrhWissG

- Nachdem der Bundestag am 30. Juni 2017 das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) beschlossen und der Bundesrat in der folgenden Woche keinen Einspruch erhoben und den Vermittlungsausschuss nicht angerufen hatte, galten ab dem 1. März 2018 neue Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Bildung und Wissenschaft.
- Das Gesetz wurde auf fünf Jahre befristet und sollte nach vier Jahren evaluiert werden.

Handlungsdruck für das UrhWissG

vergleichen gegenübergestellt. Angeragt hat die HKK alle Parteien, die eine realistische Chance auf Einzug in den nächsten Bundestag haben. Für die künftige Rolle des Bundes in der Hochschulpolitik hatte die HRK im vergangenen Oktober ihre Erwartungen im Rahmen des Papiers „Die Hochschulen als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft“ formuliert und in diesem Frühjahr mit dem „Zwei-Säulen-plus“-Modell ein konkretes Finanzierungskonzept für die Hochschulen ab dem Jahr 2020 vorgelegt.

[➤ Mehr dazu](#)

11
Aug
2017

Digitale Semesterapparate: Einigung von KMK und VG Wort

KMK und VG Wort haben sich darauf verständigt, dass die Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitalen Semesterapparaten bis Ende Februar wie bislang pauschal erfolgt. Zum 1. März 2018 tritt das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft, in dem die Pauschalvergütung geregelt ist. HRK-Präsident Prof. Dr. Horst Hippler zeigte sich erleichtert: „Damit sind die digitalen Semesterapparate für das kommende Semester gesichert“.

[➤ Mehr dazu](#)

26

HRK-Studienplatzbörse öffnet am 1. August – Überblick über freie



Sechs Regelungskomplexe ersetzen „Schrannenwirrwar“ (1/2) **befristet**

- Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)
(elektronische Semesterapparate, aber auch Fotokopien)
- Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG)
(für Schulbuchverlage)
- Wissenschaft und Forschung (§ 60c UrhG)
(virtuelle Forschungsumgebungen, aber auch Fotokopien)

Sechs Regelungskomplexe ersetzen „Schrannenwirrwar“ (2/2)

- Text- und Data-Mining (§ 60d UrhG)
(Korpus-Erstellung, Zugänglichmachung und Archivierung des Korpus)
- Bibliotheken (§60e UrhG)
(Archivkopien zur Bestanderhaltung, Ersatzkopien bei Beschädigungen, Katalogbildfreiheit, elektronischer Leseplatz, Dokumentlieferung)
- Archive-, Museen- und Bildungseinrichtungen (§60f UrhG)
(erstreckt die Regelungen von § 60e UrhG auf diese Einrichtungen, mit Ausnahme der Dokumentlieferung; Vervielfältigungen von elektronischen Unterlagen zur Aufnahme in ein Archiv)

Urheberrechtliche Schranken

- § 60a Abs. 1 UrhG legt beispielsweise fest, dass Lehrende 15% eines Werkes Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltung in Lern Management Systemen (LMS) zugänglich machen dürfen.

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent eines veröffentlichten Werkes** vervielfältigt, verbreitet, **öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. **für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,**

Die Konsequenzen der Schranken

- Die Nutzung der Werke wird vergütet!

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ [54](#) bis [54c](#) zu vergüten.

Konflikte im Urheberrecht?



Welche Konflikte führten zu neuen Regelungen im Urheberrecht?

- Wenn NutzerInnen die Schranken anders auslegen als die Rechteinhaber (TU Darmstadt vs. Eugen Ulmer Verlag).

➤ Folge: § 60e Abs. 4 UrhG

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals **in ihren Räumen** ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern **je Sitzung** Vervielfältigungen an den Terminals von **bis zu 10 Prozent** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Paragraf 52b Urheberrechtsgesetz

Ulmer Verlag unterliegt im Rechtsstreit gegen TU Darmstadt

6. Juli 2015 / von Börsenblatt

Der Bundesgerichtshof hat die Klage des Eugen Ulmer Verlags gegen die TU Darmstadt vollständig abgewiesen. Der Verlag hatte gegen die Universität geklagt, weil sie Werke trotz bestehender Verlagsangebote eigenständig eingescannt und Nutzern an Leseterminals nicht nur die Ansicht, sondern auch den Ausdruck und das Abspeichern von Werken ermöglicht hatte.



 Kommentare

Alle juristischen Einwände gegen die extensive Nutzung von Paragraf 52b hat der Bundesgerichtshof nun zurückgewiesen. Dabei ist er sogar noch über eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem September 2014 hinausgegangen, auf die sich die Karlsruher Richter ausdrücklich bezogen haben.

Was ist die Essenz bei Streitigkeiten?

- Man muss sie austragen!
- Ansonsten kommt man nicht zu Lösungen!

(Allerdings bitte den Zeitpunkt beachten!!!)



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

Die wichtigsten Quellen für diese Präsentation:

[Abl. L 130 v. 17.05.2019, S. 92](#) DSM-RL

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928171.pdf>

Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BReg DSM
Umsetzung

[Eric W. Steinhauer, Das Gesetz zur Anpassung des
Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen
Binnenmarktes](#), **RuZ - Recht und Zugang, 2021, S. 5 ff.**

Lesetipp



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Katharina
de la Durantaye, LL.M.
Prof. Dr. Ellen Euler, LL.M.
Alexandra Kemmerer,
LL.M. Eur.
RA Dr. Paul Klimpel
Andreas Nestl
Stephanie Niederalt
Prof. Dr. Benjamin Raue
Prof. Dr. Louisa
Specht-Riemenschneider
Prof. Dr. Eric W. Steinhauer

1 2021

2. Jahrgang
Seite 1 – 85
ISSN 2699-1284

 **Nomos**

Themenheft: DSM-Umsetzungsgesetz

Überblick

Eric W. Steinhauer
Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an
die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes
– Ein Überblick zu den geplanten Regelungen für
Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen –

Lernplattformen

Hannes Henke
Die geplanten Neuregelungen urheberrechtlich
zulässiger Unterrichts- und Lehrtätigkeiten

Text und Data Mining

Hendrik Heesen und Leonie Jüngels
Der Regierungsentwurf der Text und
Data Mining-Schranken (§§ 44b, 60d UrhG-E)

Langzeitarchivierung

Jörn Brinkhus
Regelungen zur Erhaltung des digitalen und
digitalisierten Kulturerbes im deutschen
Urheberrecht
– Vom UrhWissG zur Umsetzung der DSM-RL –

Kulturgutdigitalisierung

Paul Klimpel
Reformen für das kulturelle Erbe!?

Die DSM Richtlinie

Fußnote zum DSM Gesetz:

Dieses Gesetz dient der **Umsetzung der Richtlinie** (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und **zur Änderung** der Richtlinien **96/9/EG** und **2001/29/EG** (ABl. L 130 vom 17.5.2019) (InfoSocRL)

RICHTLINIE 96/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht

- Im Gegensatz zu EU-Verordnungen (z. B. DSGVO) sind EU-Richtlinien nicht unmittelbar wirksam und verbindlich, sondern sie müssen durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden, um wirksam zu werden. Es bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, wie sie die Richtlinien umsetzen. Sie haben also bei der Umsetzung der Richtlinie einen gewissen **Spielraum**. Wenn die Richtlinie allerdings die Einführung konkreter Berechtigungen oder Verpflichtungen verlangt, muss das nationalstaatliche Recht, das ihrer Umsetzung dient, entsprechend konkrete Berechtigungen oder Verpflichtungen begründen. Nach deutschem Recht ist deswegen zur Umsetzung in der Regel ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich.

(Quelle: Wikipedia)

- Die DSM-Richtlinie schafft kein [neues], einheitliches europäisches Urheberrecht!
- Sie ändert und ergänzt die vorhandenen Richtlinien!

Was sind die wichtigsten Neuerungen der RL?

-Einführung von Upload-Filtern

- verbindliche neue Schranken:

- **Text und Data Mining** zur wissenschaftlichen Forschung;
- Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und **grenzüberschreitende** Unterrichts- und Lehrtätigkeiten;
- Recht zur **Erhaltung** von Sammlungsgegenständen;

Was sind die wichtigsten Neuerungen des DSM Gesetzes?

- Einführung eines Presseverleger-Leistungsschutzrechtes;
- Maßnahmen zur **Verbesserung der Lizenzierungspraxis** für verschiedene Inhalte (nicht verfügbare und gemeinfreie Werke);
- Einführung der Verlegerbeteiligung (§ 63a UrhG);

Was sind die wichtigsten Neuerungen des DSM Gesetzes?

Entfristung der Schranken für Bildung und Wissenschaft (§§ 60a-h UrhG) durch Neufassung des § 142 UrhG

§ 142 Evaluierung

Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.

Die Umsetzung der DSM-RL durch das DSM Gesetz aus Sicht des BMJV



Bundesjustizministerin Christine Lambrecht erklärt:

„Mit der Umsetzung der größten europäischen Urheberrechtsreform der letzten zwanzig Jahre in deutsches Recht machen wir das Urheberrecht fit für das digitale Zeitalter. Der Schwerpunkt des Entwurfs ist das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, das die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube oder Facebook regelt. Unser Entwurf sieht einen fairen Interessenausgleich vor, von dem Kreative, Rechteinhaber und Nutzer gleichermaßen profitieren werden.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Sicht des BMJV

Der Gesetzentwurf ändert das geltende deutsche Urheberrecht an zahlreichen Stellen. (Nicht nur das UrhG wird geändert! Es erfolgen z. B. auch Überarbeitungen des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften und mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz [UrhDaG] entsteht ein zusätzliches Gesetz.)

Folgende Regelungen sind laut BMJV besonders hervorzuheben:

1. Ein eigenständiges neues Gesetz regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von **Upload-Plattformen**. Es enthält außerdem Vorschriften zu Nutzerrechten und zu Vergütungsansprüchen der Kreativen für Nutzungen auf Plattformen (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz [UrhDaG-E]).
2. Der Entwurf sieht die Einführung eines Presseverleger-Leistungsschutzrechtes vor. Das neue **Presse-Leistungsschutzrecht** schützt die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung der Presseverleger bei der Erstellung von Presseveröffentlichungen (§§ 87f bis 87k UrhG-E).
3. Die bereits bestehenden Vorschriften des **Urhebervertragsrechts**, also die Regeln für Verträge zwischen Kreativen und Verwertern, werden angepasst (§§ 32 ff. UrhG-E) und der kollektive Rechtsschutz gestärkt (§ 36d UrhG-E). Die europäischen Vorgaben beruhen weithin auf bereits geltendem deutschen Urhebervertragsrecht.

4. Der Entwurf enthält Regelungen zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen für das Text und Data Mining, einer Schlüsseltechnologie für maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz (§§ 44b, 60d UrhG-E). Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf Regelungen für den digitalen und **grenzüberschreitenden Unterricht** und die Lehre sowie für die Erhaltung des Kulturerbes (§§ 60e, 60f UrhG-E).

5. Im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der **Karikatur, der Parodie und des Pastiches** erlaubt (§ 51a UrhG-E). Der Entwurf reagiert damit auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren „Metall auf Metall“, das Sampling zum Thema hatte.

6. Künftig können Verwertungsgesellschaften nach Regelungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes **kollektive Lizenzen** mit erweiterter Wirkung vergeben. Dies ist ein neues Element im deutschen Urheberrecht (Extended Collective Licences, ECL, siehe § 51 VGG-E). Die Sondervorschriften für die Online-Nutzung von vergriffenen Werken, insbesondere **von nicht mehr erhältlichen Büchern**, werden reformiert (§ 51b VGG-E).

7. Auch die Verlegerbeteiligung wird neu geordnet: **Verleger** werden künftig wieder an der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen (z. B. Privatkopie) **beteiligt** (§ 63a UrhG-E, §§ 27 bis 27b VGG-E). Dies gewährleistet insbesondere den Fortbestand der VG Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern.

8. Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werks, z. B. Fotos alter Gemälde, genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr. Dadurch verbessern wir den Zugang zum Kulturerbe (§ 68 UrhG-E).

9. Neue Bestimmungen regeln die Online-Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen, z. B. per Livestream und über Mediatheken (§§ 20b bis 20d, 87 UrhG-E).

Das DSM Gesetz aus anderer Sicht

- <http://urheberrechtsbuendnis.de/docs/Stellungnahme-Aktionsbuendnis-Urheberrecht-fuer-Bildung-und-Wissenschaft-2021-02-22-oU.pdf>
- <http://urheberrechtsbuendnis.de/docs/21-04-06-AB-Stellungnahme.pdf>



Verschiedene Anpassungen an das deutsche Urheberrechtsgesetz sind als positiv zu bewerten, z.B. die Erweiterung bzw. Verdeutlichung des Zitatrechts, Einführung einer Regelung zu nicht verfügbaren Werken.

ALLERDINGS:

- Das Urheberrechtsgesetz wird (noch) komplizierter!
- Das Gesetz enthält längst überfällige Regelungen nicht! (z. B. E-Book Ausleihe; Abschaffung von Bereichsausnahmen; Einführung einer fair use Regelung)

Die praktische Umsetzung

Trotz Gesetzentwurf mit Begründung im Umfang von **173 Seiten**, wurde keine konsolidierte Fassung des UrhG vorgelegt!

III. Relevanz der Reformen für Wissenschaft, Forschung, Lehrbetrieb sowie Bibliotheken

Die wichtigsten Änderungen

eine Auswahl



§ 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen

bisher

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit **Einwilligung** des Urhebers ~~des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes~~ veröffentlicht oder verwertet werden.

neu

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes dürfen nur mit **Zustimmung** des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. **Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.**

§ 23 UrhG Fazit: Bessere Gliederung + Zustimmung statt Einwilligung

Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes,

um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,

um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder

um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der **Einwilligung** des Urhebers.

Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes nach § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,

2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,

3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder

4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der **Zustimmung** des Urhebers.

(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes bei Nutzungen **nach § 44b Absatz 2**,

(neue Vorschrift zu Text und Data Mining)

§ 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 24 UrhG Freie Benutzung

Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz [1](#) gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

- § 24 wird aufgehoben

in Reaktion auf das Urteil [„Metall auf Metall“](#)

Die Musikgruppe Kraftwerk veröffentlichte im Jahr 1977 einen Tonträger, auf dem sich das Musikstück *Metall auf Metall* befindet. Herr Moses Pelham und Herr Martin Haas sind die Komponisten des Musikstücks *Nur mir*, das im Jahr 1997 auf Tonträgern der Pelham GmbH erschienen ist. Zwei Mitglieder der Gruppe Kraftwerk, Herr Ralf Hütter und Herr Florian Schneider-Esleben, machen geltend, Pelham habe etwa zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus dem Titel *Metall auf Metall* mit Hilfe der *Sampling1*-Technik kopiert und dem Titel *Nur mir* in fortlaufender Wiederholung unterlegt.

§ 44b Text und Data Mining (neu)

§ 44b

Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Aus der Gesetzesbegründung:

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 DSM-RL. Diese Bestimmung schafft erstmals eine unionsrechtliche Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining **ohne Einschränkungen** im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck. Ziel von Artikel 4 DSM-RL ist die Gewährung von Rechtsicherheit im Hinblick auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Anderweitige gesetzliche Vorgaben sind daneben zu beachten, insbesondere das Datenschutzrecht (Artikel 28 DSM-RL). Zudem sollen durch Artikel 4 DSM-RL **Innovationen in der Privatwirtschaft angeregt werden**.

Artikel 4 Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data Mining (1) Für zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommene Vervielfältigungen und Entnahmen von rechtmäßig zugänglichen Werken und sonstigen Schutzgegenständen sehen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung von den Rechten vor, die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie niedergelegt sind.

(2) Vervielfältigungen und Entnahmen nach Absatz 1 dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.

(3) Die Ausnahmen und Beschränkungen nach Absatz 1 finden Anwendung, sofern die jeweiligen Rechteinhaber die in Absatz 1 genannten Werke und sonstigen Schutzgegenstände nicht ausdrücklich in angemessener Weise, etwa mit maschinenlesbaren Mitteln im Fall von online veröffentlichten Inhalten, mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

§ 51a UrhG Karikatur, Parodie und Pastiche (neu)

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Neu hinzugefügt nach § 51 „Zitate“

Mit dem neuen § 51a UrhG-E regelt das deutsche Urheberrecht erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Grundlage hierfür ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL, der eine fakultative Schrankenregelung zugunsten dieser anlehnenden Nutzungsformen enthält. Im deutschen Recht existierte eine solche ausdrückliche Schranke bislang nicht. Nutzungen zum Zwecke der Karikatur und Parodie wurden bislang unter den Tatbestand der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F. subsumiert.

Weitere Gründe für die Einführung von § 51a

Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe b DSM-RL (**Uploadfilter**) verlangt, dass sich Nutzerinnen und Nutzer von Upload-Plattformen auf Erlaubnisse zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche berufen können müssen.

- Begriffserklärung:

Zum Pastiche

In der Literaturwissenschaft und der Kunstgeschichte wurde der (französische) Begriff des Pastiche ursprünglich verwendet, um eine stilistische Nachahmung zu bezeichnen, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. Hierbei geht es meist weniger um die Nutzung konkreter Werke als um die Imitation des Stils eines bestimmten Künstlers, eines Genres oder einer Epoche.

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. **für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,**

2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie

3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,

2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre wird ergänzt

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,

2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie

3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge **aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

§ 60a UrhG

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

Der neue Satz 2 von Absatz 3

Der neue § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL um. § 60a Absatz 3 UrhG a. F. (künftig Satz 1 des Absatzes 3) enthielt **bislang eine unbedingte Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten. Dies lässt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nicht mehr zu.** Er erlaubt solche voraussetzungslosen Bereichsausnahmen nur noch insoweit, als für die jeweilige Nutzung eine Lizenz am Markt erworben werden kann. Ist also keine vertragliche Gestattung verfügbar, kann sich der Nutzer künftig auf die gesetzliche Erlaubnis berufen, also zum Beispiel Noten in allen Formen nutzen, die § 60a Absatz 1 und 2 UrhG-E erlaubt. Der neue Satz 2 setzt diese unionsrechtliche Maßgabe um. **Für Nutzungshandlungen, die die Bereichsausnahmen nach § 60a Absatz 3 Satz 1 UrhG nicht betreffen, bleibt es allerdings bei der bisherigen Struktur. Der Nutzer kann sich unabhängig davon, ob es Lizenzangebote gibt oder nicht, auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen.**

§ 60a UrhG

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

Sinn und Zweck der Ergänzungen:

§ 60a Absatz 3a UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 3 DSM-RL um. Ziel der Richtlinienvorschrift ist es, gesetzlich erlaubte, grenzüberschreitende Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte für Unterricht und Lehre insbesondere beim elektronischen Fernunterricht zu erleichtern. Die Vorschrift enthält eine Fiktion bezüglich des Handlungs- und Erfolgsortes der Nutzung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei grenzüberschreitenden Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen nur das Recht des Staates am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar ist. Greift also etwa eine aus Frankreich stammende Studierende, die in einen Fernstudiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist, von Frankreich aus auf die Materialien im Universitätsnetz zu, richtet sich die Zulässigkeit der hiermit verbundenen urheberrechtlich relevanten Nutzungen ausschließlich nach deutschem Recht.

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu **15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich** gemacht werden

1. für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung** sowie

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

Neufassung von § 60d UrhG

alt

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und

2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes [1](#) genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § [55a](#) Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes [1](#) genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § [87b](#) Absatz [1](#) Satz 2 und § [87e](#) als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ [60e](#) und [60f](#) genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

neu

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,

2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder

3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

Der neue § 60d UrhG

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, **dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:**

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

§ 60e UrhG wird auch ergänzt

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) **Verbreiten dürfen** Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § [60f](#) genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) **Verbreiten dürfen** Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § [2](#) Absatz [1](#) Nummer [4](#) bis [7](#) genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) **Zugänglich machen dürfen** Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken **übermitteln dürfen** Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

Zwischenfrage zum Kopienversand

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken **übermitteln** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

Zwischenfrage zum Kopienversand

- Warum soll/ist momentan der Kopienversand an Endnutzer per E-Mail nicht zulässig (sein)?

Zwischenfrage zum Kopienversand

- Zusatzvertrag erlaubte während der Corona-Pandemie vorübergehend bis zum 31. Juli den elektronischen Versand an Endnutzer*innen
- Während der Corona-Pandemie verzichteten die Verwertungsgesellschaften (u. a. VG WORT) bei Aufsatzlieferungen im innerbibliothekarischen Leihverkehr vorübergehend auf die Notwendigkeit einer Aushändigung von körperlichen Werkexemplaren (Ausdrucke).
- Dadurch durften die Bibliotheken vom 25. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021 Aufsatzlieferungen im innerbibliothekarischen Leihverkehr in elektronischer Form an Endnutzer*innen übermitteln.
- **Diese Ausnahmeregelung wurde nicht verlängert.**

Zwischenfrage zum Kopienversand

- Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Versand von Kopien im Leihverkehr nach Leihverkehrsordnung (LVO) durch Bibliotheken nach § 60e Abs. 5 i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG (Gesamtvertrag "Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr")

Zwischenfrage zum Kopienversand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG für die auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken (im Folgenden: „Lieferbibliotheken“) erfolgenden Übermittlungen im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken nach § 15 der Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung („innerbibliothekarischer Leihverkehr“) zu nicht kommerziellen Zwecken. **Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggfls. nach Ausdruck) an nicht kommerzielle Endnutzer.**

Zwischenfrage zum Kopienversand

- Nicht das Urheberrecht verhindert also die Übermittlung der Aufsatzfernleih-Lieferungen in elektronischer Form an Endnutzer*innen, sondern der Vergütungsvertrag zwischen KMK und den Verwertungsgesellschaften bzw. eine fehlende Anpassung des Vergütungsvertrages.

ABER:

Zwischenfrage zum Kopienversand

§ 10 LVO Besteller und Bestellvorgang

- 1. Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird. **Soweit die Bestellung durch eine Kopie gemäß § 15 LVO realisiert wird, gilt als Besteller der Kopie die natürliche oder juristische Person, die die Leihverkehrsbestellung in Auftrag gegeben hat** und sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann.
- 2. Bei Bestellungen ist der jeweils schnellste Kommunikationsweg zu nutzen. Die OnlineBestellung ist anderen Bestellformen vorzuziehen.

Zwischenfrage zum Kopienversand

§ 13 LVO Versandbestimmungen

1. Der Versand bestellter Medien erfolgt unter Nutzung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sachgerecht und ohne Verzögerung. **Bei nicht rückgabepflichtigen Medien ist die elektronische Lieferung zu bevorzugen.**
2. Bei Versand von rückgabepflichtigen Medien ist jeder Einheit der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars oder ein entsprechendes Begleitformular beizufügen.
3. Lieferungen erfolgen **grundsätzlich** an die bestellende Bibliothek. Das gilt auch im Fall des § 10, 1 (2. Satz).

Neuer Absatz 6

(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

Was Bibliotheken sich gewünscht hätten



Was Bibliotheken sich gewünscht hätten

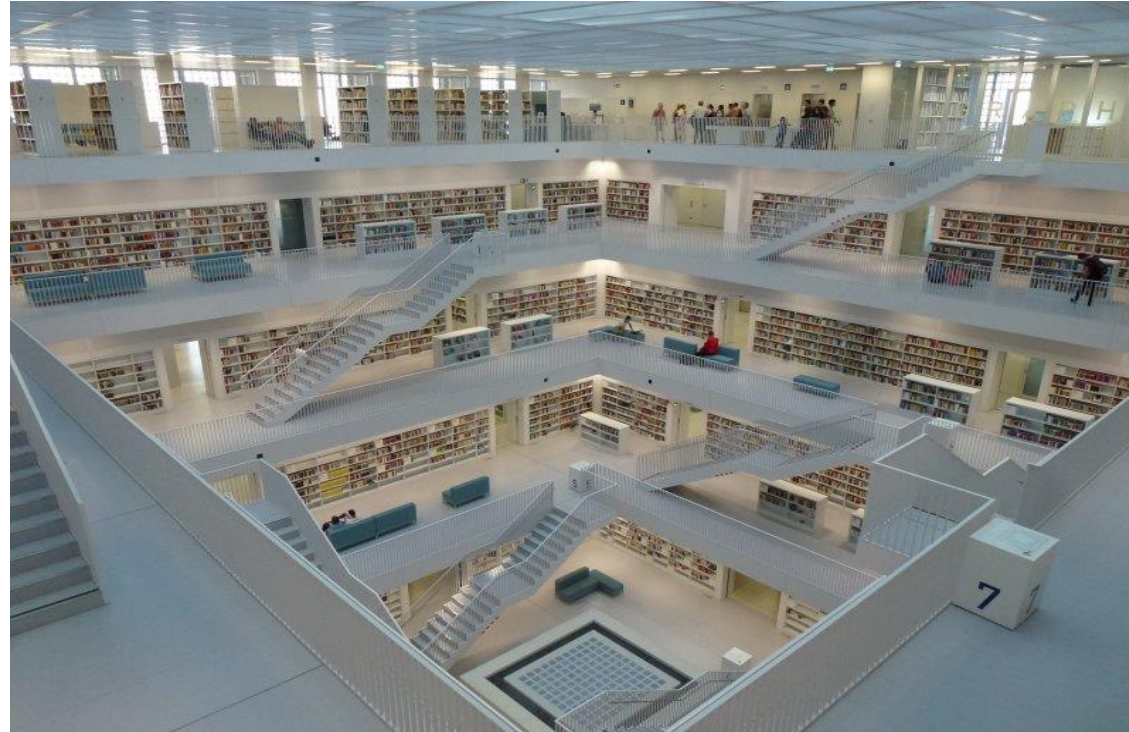
§ 6 e

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals ~~in ihren Räumen~~ ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben **Zeitung** **oder** ~~Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift~~, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Was Bibliotheken sich gewünscht hätten

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken **digitale** Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in ~~Fachzeitschriften~~ **Zeitungen** oder ~~wissenschaftlichen Zeitschriften~~ erschienen sind.

Was Bibliotheken sich gewünscht hätten



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY](#)

- E-Lending



<https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html>

Vorschlag Bundesrat: E-Lending

§ 42b

Digitale Leihe

Ist ein Schriftwerk mit Zustimmung des Rechteinhabers als digitale Publikation (E-Book) erschienen und als solche erhältlich, so ist der Verleger dazu verpflichtet, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Zu den angemessenen Bedingungen zählt insbesondere, dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt wird, jeweils ein Vervielfältigungsstück des Werks digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen.

§ 60f UrhG ergänzt

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ [60a](#) Absatz [4](#)), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § [60e](#) mit Ausnahme ~~des Absatzes [5](#)~~ **der Absätze 5 und 6** entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

„(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

§ 60 h UrhG ergänzt

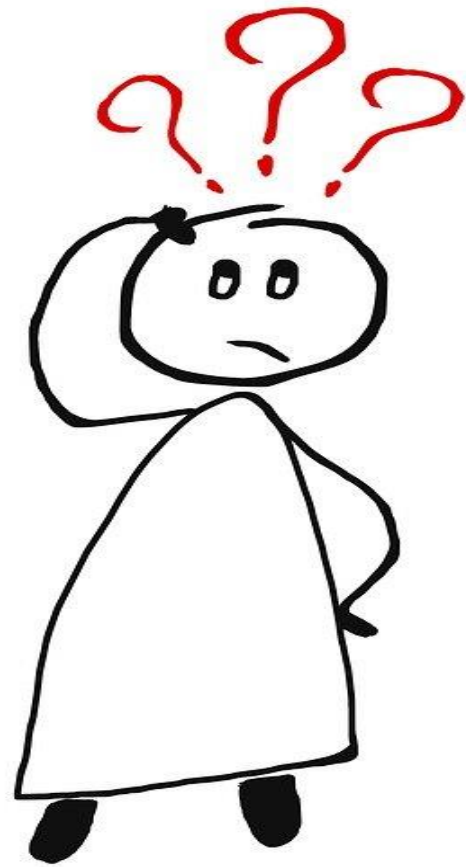
(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ [54](#) bis [54c](#) zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz [1](#) vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § [60a](#) Absatz [1](#) Nummer [1](#) und [3](#) sowie Absatz [2](#) mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
- ~~2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § [60e](#) Absatz [1](#) und § [60f](#) Absatz [1](#).~~

2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,

3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.“



Weitere Neuerungen/Änderungen

Neuer Unterabschnitt 5a

§§ 61d-g Regelungen zu nicht verfügbaren Werken

Der neue Unterabschnitt 5a flankiert die Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für **nicht verfügbare Werke** in den §§ 52 bis 52e VGG-E, die die DSM-RL als „out of commerce works“ bezeichnet. Der Unterabschnitt ermöglicht **besondere Nutzungen** nicht verfügbarer Werke. Er ist nicht abschließend, sondern ergänzt sonstigen gesetzlichen Nutzungsbefugnisse in den §§ 44a ff. UrhG, von denen Bibliotheken und andere Kulturerbe-Einrichtungen Gebrauch machen können, wie z. B. die §§ 60a, 60c bis 60f und 61 UrhG.

§ 61d Nicht verfügbare Werke

- (1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.
- (2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.
- (3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.
- (4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

§ 52b Verwertungsgesellschaftengesetz

Nicht verfügbare Werke

- (1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.
- (2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.
- (3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hin-aus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

Begründung

- 52b VGG-E regelt, wann ein Werk nicht verfügbar ist. Der in der englischen Sprachfassung der DSM-RL verwendete Begriff „out of commerce“ ist in der deutschen Fassung mit „vergriffen“ übersetzt. Der Begriff „vergriffen“ eignet sich jedoch nicht für **Werke, die niemals im Handel erhältlich waren**. Nach Artikel 8 Absatz 5 DSM-RL sollen aber auch diese Werke als wichtiger Teil des kulturellen Erbes zugänglich gemacht werden dürfen (ErwG 37 Satz 1 DSM-RL). Zu denken ist beispielsweise an politische Plakate oder Flugblätter, oder aber an Sammlungen von Fotografien, etwa Ansichten historischer Stadtlandschaften oder (zufällige) private Aufnahmen politisch bedeutsamer Ereignisse.

Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL, umgesetzt in § 63a UrhG-E und den §§ 27a und 27b VGG-E) Verlegerbeteiligung

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Neuer § 27b VGG

§ 27b

Mindestbeteiligung des Urhebers

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.

Neufassung § 68 UrhG

Lichtbildwerke

*Das Urheberrecht an
Lichtbildwerken erlischt
fünfundzwanzig Jahre nach dem
Erscheinen des Werkes, jedoch
bereits fünfundzwanzig Jahre nach
der Herstellung, wenn das Werk
innerhalb dieser Frist nicht
erschienen ist.*

Neufassung § 68 UrhG

~~Lichtbildwerke~~

~~Das Urheberrecht an~~

~~Lichtbildwerken erlischt~~

~~fünfundzwanzig Jahre nach dem
Erscheinen des Werkes, jedoch
bereits fünfundzwanzig Jahre nach
der Herstellung, wenn das Werk
innerhalb dieser Frist nicht
erschienen ist.~~

Bereits 1985 aufgehoben.

Vervielfältigungen gemeinfreier
visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier
visueller Werke werden nicht
durch verwandte Schutzrechte
nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

Begründung für § 68 UrhG

Der in Abschnitt 7 über die Dauer des Urheberrechts neu eingefügte § 68 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 14 DSM-RL. Hiernach besteht kein Leistungsschutz an Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke, es sei denn, dass die Vervielfältigung selbst eine eigene geistige Schöpfung darstellt und somit den Schutz als eigenständiges urheberrechtliches Werk im Sinne des § 2 UrhG beanspruchen kann.

Bislang genießen einfache Reproduktionen in der Bundesrepublik Deutschland auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, wenn sie ein Werk vervielfältigen, das bereits gemeinfrei ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein ehemals bestehendes Urheberrecht am reproduzierten Werk erloschen ist, wie etwa an den Werken der Malerin Paula Modersohn-Becker (verstorben im Jahr 1907). Gemeinfrei sind aber auch Werke, die im Geltungsbereich des UrhG nie geschützt waren, wie etwa das Schaffen von Albrecht Dürer.

Neufassung Abschnitt 7 Schutz Presseverleger

§§ 87f ff. UrhG

§ 87g

Rechte des Presseverlegers

(1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen.

(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht

1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen,
2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,
3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und
4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(3) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

§ 142 UrhG

§ 142 Evaluierung

Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.

2. Upload Filter

Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt als Artikel 3 des Gesetzentwurfs in einem neuen Stammgesetz Artikel 17 DSM-RL um und ordnet die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte neu (§ 1UrhDaG-E). **Die Plattformen** sind für die öffentliche Wiedergabe dieser Inhalte nun grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich und können sich nur dadurch von ihrer Haftung befreien, dass sie den konkret geregelten Sorgfaltspflichten nachkommen. Hierzu zählt zum einen die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, nach einer Information des Rechtsinhabers die entsprechenden Inhalte zu blockieren (§§ 7 und 8 UrhDaG-E).

Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 2021 in Kraft. Quelle: BT DS 19/27426

§ 1

Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters

(1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

(2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 nach Maßgabe hoher branchen-üblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,
2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,
3. die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie
4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Nummer 3 entstehen.

§ 2

Diensteanbieter

- (1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die
1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
 2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
 3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
 4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.
- (2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro, deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.
- (3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.

Qualifizierte Blockierung

§ 7

Qualifizierte Blockierung

(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die §§ 9 bis 11 anzuwenden

(4) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind nicht nach Absatz 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

(5) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet sind.

Folgen für die Praxis

Die Krux sind Pressetexte und -**fotos**, mit denen Unternehmen ihre Technologien, Dienste oder Produkte bewerben. Was geschieht, wenn ein Fachmagazin das Produktbild des neuen Flaggschiffes veröffentlicht, flankiert von einem Text, der in großen Teilen identisch ist mit der dazugehörigen Pressemitteilung? Schön für den PR-Verantwortlichen. Aber das Social Media Team wird vom Uploadfilter ausgebremst: **es ist nicht mehr in der Lage, das Produktbild oder den Pressetext auf Facebook, LinkedIn oder Twitter zu verwenden**. Der Algorithmus klassifiziert es als Raubkopie des Fachpresse-Beitrags. Dass der Hersteller dem Verlag nichtexklusive Nutzungsrechte eingeräumt hat, kann der Uploadfilter nicht wissen – noch nicht. Ein geeignetes System zur Rechtsverwaltung scheint in weiter Ferne.

Wichtige Informationsquelle

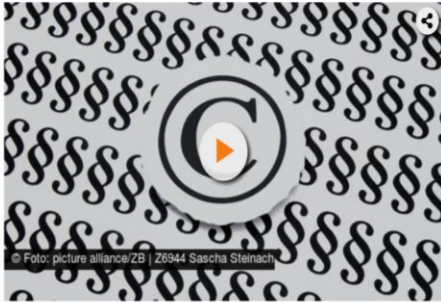
Parlament | Ausschüsse | Internationales | **Dokumente** | Mediathek | Presse | Besuch | Service

Dokumente

Startseite ▶ Dokumente ▶ Textarchiv ▶ 2021 ▶

1. Lesung | **Anhörung** | 2./3. Lesung

Geteiltes Experten-Echo zur Urheberrechtsnovelle



© Foto: picture alliance/ZB | Z6944 Sascha Steinbach

Der Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Urheberrechts** an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ([19/27426](#)) war Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** am **Montag, 12. April 2021**. Die zehn eingeladenen Sachverständigen bescheinigten in ihren schriftlichen Stellungnahmen dem Entwurf der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf, jedoch aus unterschiedlichen Perspektiven.

Wie schon in der öffentlichen Diskussion über den Entwurf, ging es auch in der Anhörung unter der Leitung des **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)** um die Abwägung der Interessen der Urheber gegen die der Nutzer. Den Abgeordneten fragten in Anbetracht des Umfangs und der Komplexität des Entwurfs vor

Dokumente

- 19/14155 - Antrag: Rechtssicherheit für Forschung und Lehre - Bildungs- und Wissenschaftsschranken im Urheberrecht entfristen - 17.10.2019
- 19/14370 - Antrag: Verleihbarkeit Digitaler Medien durch Bibliotheken sichern - 23.10.2019
- 19/27426 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes - 09.03.2021

Tagesordnung

- 137. Sitzung am Montag, den 12. April 2021 - öffentlich
- 137. Sitzung - 1. Änderungsmitteilung

Sachverständigenliste

- Liste der Sachverständigen

Stellungnahmen

- Stellungnahme Google Germany GmbH
- Stellungnahme Prof. Dr. Frey, LL.M. (Brügge)

Seite teilen

Das Ergebnis:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-pa-recht-830028>

Startseite ▶ Dokumente ▶ Textarchiv ▶ 2021 ▶

1. Lesung Anhörung 2./3. Lesung

Bundestag passt Urheberrecht an digitalen EU-Binnenmarkt an



Der Bundestag hat am **Donnerstag, 20. Mai 2021**, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes** ([19/27426](#)) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung ([19/29894](#)) angenommen. CDU/CSU und SPD stimmten für den Entwurf, AfD, FDP und Linksfraktion dagegen, die Grünen enthielten sich. In zweiter Beratung hatte das Parlament einen Änderungsantrag der AfD-Fraktion ([19/29905](#)) mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt. In dritter Beratung wurden Entschließungsanträge der Linken ([19/29906](#)) und von Bündnis 90/Die Grünen ([19/29907](#)) abgelehnt. Linke und Grüne stimmten jeweils dafür, die übrigen Fraktionen lehnten beide Initiativen ab.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Reden zu diesem Tagesordnungspunkt



Roth (Augsburg), Claudia
Bundestagsvizepräsidentin



Fechner, Dr. Johannes
SPD



Peterka, Tobias Matthias
AfD



Heveling, Ansgar
CDU/CSU

Bundestag passt Urheberrecht an digitalen EU-Binnenmarkt an



Der Bundestag hat am **Donnerstag, 20. Mai 2021**, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes** ([□ 19/27426](#)) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung ([□ 19/29894](#)) angenommen. CDU/CSU und SPD stimmten für den Entwurf, AfD, FDP und Linksfraktion dagegen, die Grünen enthielten sich. In zweiter Beratung hatte das Parlament einen Änderungsantrag der AfD-Fraktion ([□ 19/29905](#)) mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt. In dritter Beratung wurden Entschließungsanträge der Linken ([□ 19/29906](#)) und von Bündnis 90/Die Grünen ([□ 19/29907](#)) abgelehnt. Linke und Grüne stimmten jeweils dafür, die übrigen Fraktionen lehnten beide Initiativen ab.

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/298/1929894.pdf>

Deutscher Bundestag

Drucksache 19/29894

19. Wahlperiode

19.05.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27426, 19/28171, 19/28605 Nr. 1.10 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an
die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios
Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23303 –

Ausleihe digitaler Güter in öffentlichen Bibliotheken

Der Bundesrat

Bundesrat

Drucksache **428/21** (Beschluss)

28.05.21

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Keine Anrufung des
Vermittlungsausschuss
nach Artikel 77 Absatz 2
Grundgesetz!

Fazit

- Die Gesetze sind keine Katastrophe!
- Es handelt sich um zusätzliche Uploads!
- Zum Glück konnten Rechtsausschuss und Bundesrat noch etwas bewirken!

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie Fragen?
- Jederzeit gerne an oliver.hinte@fernuni-hagen.de

@ohinte